



Kommentar des DAV zum Rahmenvertrag nach §129 SGB V Hier: Importregelung, gültig ab 01.06.2004

§ 5 Abgabe importierter Arzneimittel

Die Verpflichtung der Apotheker zur Abgabe preisgünstiger importierter Arzneimittel ist in den Absätzen 2 bis 6 teilweise neu geregelt.

Der Umfang der Verpflichtung zur Abgabe von Importarzneimitteln richtet sich weiterhin nach einer vereinbarten Quote. Neu ist, dass zusätzlich eine sog. Wirtschaftlichkeitsreserve, also eine konkrete Einsparsumme zu erzielen ist. Die Quote beträgt 5 %, als Wirtschaftlichkeitsreserve werden 10% angesetzt. „Unter dem Strich“ ist also grundsätzlich ein Sparbetrag von 0,5 % des Fertigarzneimittelumsatzes zu erzielen.

Quote und Wirtschaftlichkeitsreserve können sich allerdings vermindern, wenn der Umsatzanteil an importfähigen Arzneimitteln der Apotheke unterdurchschnittlich ist. Der Vertrag sieht Kürzungen der Rechnung oder Gutschriften für den Fall vor, daß die Quote nicht erreicht oder überschritten wurde.

Das System der Quotenregelung führt wie bisher dazu, dass nicht bei jeder einzelnen Verordnung geprüft werden muss, ob ein Import abgegeben werden muss. Die Apotheke kann grundsätzlich selbst darüber entscheiden, mit welchen Importpräparaten sie den geforderten Umsatzanteil mit Importen erzielt. Sie ist lediglich gehalten, pro Quartal und pro Kasse die insgesamt geforderte Einsparung zu erreichen, wenn sie nicht Kürzungen der Rechnung in Kauf nehmen will. Bei der Quote werden nur diejenigen Importarzneimittel berücksichtigt, die mindestens 15 % oder 15,00 € günstiger als das deutsche Referenzarzneimittel sind. Bei Sprechstundenbedarfsverordnungen besteht keine Verpflichtung zur Abgabe von Importarzneimitteln.

Die Einzelheiten ergeben sich aus den Absätzen 2 bis 6 (siehe Kommentierung dort).

Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, welche Arzneimittel in die Importregelung einbezogen werden. Dies sind ausschließlich zugelassene Fertigarzneimittel. Rezepturen, Nichtarzneimittel, Hilfsmittel oder Medizinprodukte werden nicht einbezogen. Einzel importierte Arzneimittel nach § 73 Absatz 3 AMG fallen weiterhin nicht unter die Importregelung.

Eine wesentliche Änderung des neuen Vertrages besteht darin, dass aufgrund der neuen Fassung des § 129 Absatz 1 SGB V nur noch solche importierte Arzneimittel als Importe im Sinne des Rahmenvertrages angesehen werden, deren Apothekenabgabepreis mindestens 15 % oder 15,00 € niedriger ist als der des deutschen Bezugsarzneimittels. Importarzneimittel, die diesen Preisabstand nicht aufweisen, dürfen weiterhin abgegeben werden, werden aber nicht in die Importberechnung einbezogen.

Neu ist ebenfalls, dass auch Importarzneimittel, deren Handelsnamen vom Bezugsarzneimittel abweichen, in die Auswahl einbezogen werden, wenn sie nach dem Arzneimittelgesetz zugelassen sind (beispielsweise Baycib für Ciprobay). Die Beschränkung auf Importarzneimittel mit nur phonetisch bedingten Namensabweichungen ist weggefallen.

Das Auffinden der zusammengehörigen Importe wird durch die Apothekensoftware unterstützt werden.

Absatz 3

Kernstück der Importarzneimittelregelung ist die Importquote von 5 % in Verbindung mit einer zu erzielenden Wirtschaftlichkeitsreserve in Höhe von 10 % der Importquote. Die Quote wird vom Fertigarzneimittelumsatz einer Apotheke mit jeder einzelnen gesetzlichen Krankenkasse ermittelt.

Die Importquote ist eine fiktive Größe, die sich lediglich bei der Berechnung der Wirtschaftlichkeitsreserve sowie der Kürzungs- bzw. Gutschriftbeträge auswirkt (siehe Absatz 4). Entscheidend ist zukünftig die Erfüllung der Wirtschaftlichkeitsreserve. Durch den Vergleich der Preise der abgegebenen Importarzneimittel mit den Preisen der zugehörigen Originalarzneimittel wird dann ermittelt, ob die Wirtschaftlichkeitsreserve auch tatsächlich erreicht wurde.

Beispiel:

Fertigarzneimittelumsatz mit einer Krankenkasse: 50.000,00 €
Importquote (5 % des Fertigarzneimittelumsatzes): 2.500,00 €
Wirtschaftlichkeitsreserve (10 % der Importquote): 250,00 €

Durch die Abgabe preisgünstiger importierter Arzneimittel sind also 0,5 % des Fertigarzneimittelumsatzes einzusparen.

Wichtig: Die Importquote vermindert sich, wenn der Anteil importfähiger Verordnungen unter 25 % liegt (siehe dazu unten Absatz 5).

Absatz 4

Absatz 4 bestimmt die Konsequenzen, wenn eine Apotheke die geforderten Einsparungen durch die Abgabe von Importarzneimitteln nicht erreicht oder überschreitet. In diesem Zusammenhang ist neu, dass sich die Länge der maßgeblichen Bezugsperiode von einem Monat auf ein Quartal verlängert. Damit werden Schwankungen bei der Verfügbarkeit von Importarzneimitteln zukünftig besser ausgeglichen. Folgende Konsequenzen sind bei der Abgabe von Importarzneimitteln möglich:

1. Die geforderte Wirtschaftlichkeitsreserve wird nicht erreicht:

In diesem Fall vermindert sich die Rechnungsforderung der Apotheke für den letzten Monat des Quartals gegenüber der Krankenkasse um die Differenz zwischen der vereinbarten und der tatsächlich erzielten Wirtschaftlichkeitsreserve (siehe Beispiel 1).

2. Die geforderte Wirtschaftlichkeitsreserve wird überschritten:

In diesem Fall wird der Apotheke ein Betrag entsprechend der Differenz zwischen tatsächlich erzielter und vereinbarter Wirtschaftlichkeitsreserve gutgeschrieben (siehe Beispiel 2).

Der Gutschriftbetrag wird nicht an die Apotheke ausbezahlt, sondern immer nur gegen Kürzungsbeträge verrechnet. Die Gutschriftbeträge werden ohne Fristbegrenzung von Jahr zu Jahr übertragen.

Bei Inhaberwechsel einer Apotheke können eventuell vorhandene Gutschriften bei entsprechender Vertragsgestaltung von dem alten auf den neuen Inhaber übertragen werden.

3. Der anfallende Kürzung- bzw. Gutschriftbetrag ist kleiner als 5,00 Euro:

Absatz 4 sieht vor, dass Kürzungs- bzw. Gutschriftbeträge unter 5,00 Euro unberücksichtigt bleiben (siehe Beispiel 3).

Daraus folgt, dass Umsätze bis zu 998,88 Euro mit einer einzelnen Krankenkasse auch dann nicht gekürzt werden, wenn kein Importarzneimittel abgegeben wurde.

Beispiele:

	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3
	Kasse X	Kasse Y	Kasse Z
Quartalsumsatz mit zugelassenen Fertigarzneimitteln einer Apotheke	50.000 Euro	10.000 Euro	950 Euro
Soll-Umsatz mit Importarzneimitteln (Quote 5 %)	2.500 Euro	500 Euro	47,50 Euro
Zu erzielende Wirtschaftlichkeitsreserve	250 Euro	50 Euro	4,75 Euro
Tatsächlich erzielte Wirtschaftlichkeitsreserve	200 Euro	100 Euro	0 Euro
tatsächliche Wirtschaftlichkeitsreserve minus zu erzielende Wirtschaftlichkeitsreserve	- 50 Euro	+ 50 Euro	- 4,75 Euro
Kürzungsbetrag (-) bzw. Gutschriftbetrag (+)	- 50 Euro	+ 50 Euro	0 Euro (Betrag von 4,75 Euro liegt unter 5 Euro)

Mit der Kürzung der Rechnung um die Differenz zwischen vereinbarter und tatsächlich erzielter Wirtschaftlichkeitsreserve sind sämtliche weitergehenden Forderungen der Krankenkassen wegen fehlender Abgabe von Importarzneimitteln grundsätzlich ausgeschlossen.

Absatz 5

Absatz 5 berücksichtigt den Umstand, dass der Anteil der zu Lasten der einzelnen Krankenkassen verordneten Arzneimittel, zu denen in der Großen Deutschen Spezialitätentaxe (Lauer-Taxe) ein Importarzneimittel ausgewiesen ist („importfähiger Umsatz“), von Apotheke zu Apotheke und innerhalb eines Quartals unterschiedlich sein kann. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil nach dem neuen Vertrag nur noch dann ein importfähiger Umsatz vorliegt, wenn zu dem Original ein Import vorhanden ist, der die Bedingung des Preisabstandes von 15 % oder 15,00 € erfüllt. Für Apotheken, die pro Krankenkasse und Quartal einen unterdurchschnittlichen Anteil an importfähigen Verordnungen nachweisen, verringert sich die Quote bei importfähigen Umsatzanteilen von jeweils bis zu 25, 20, 15, 10 und 5 Prozent um jeweils 1/6 (auf jeweils 4,2 %, 3,3 %, 2,5 %, 1,7 % bzw. 0,8 %). Die Wirtschaftlichkeitsreserve verringert sich dabei entsprechend. Neu aufgenommen in den Vertrag wurde die Klarstellung, dass bei einem importfähigen Umsatz von 0 % auch die Quote 0 % beträgt. Die Ermittlung der jeweils in Anwendung zu bringenden Quote wird von den Rechenzentren vorgenommen.

<i>Anteil an importfähigen Verordnungen</i>	<i>25 % und mehr</i>	<i>bis zu 25 %</i>	<i>bis zu 20 %</i>	<i>bis zu 15 %</i>	<i>bis zu 10 %</i>	<i>bis zu 5 %</i>	<i>0 %</i>
<i>anzuwendende Quote</i>	5 %	4,2 %	3,3 %	2,5 %	1,7 %	0,8 %	0 %
<i>zu erzielende Wirtschaftlichkeitsreserve</i>	0,5 %	0,42 %	0,33 %	0,25 %	0,17 %	0,08 %	0 %

Beispiele:

	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3
Umsatz mit zugelassenen Fertigarzneimitteln	50.000 €	50.000 €	50.000 €
Umsatzanteil Fertigarzneimittel, zu denen ein Import vorhanden ist (ohne Berücksichtigung Preisabstand)	15.000 €	15.000 €	15.000 €
importfähiger Umsatzanteil (Originalarzneimittel, zu denen Importe gelistet sind, die mindestens 15 € oder 15 % billiger sind)	15.000 € (= 30%)	15.000 € (= 30%)	6.250 € (=12,5%)
anzuwendende Quote	5 %	5 %	2,5 %
Soll-Umsatz mit Importarzneimitteln	2.500 €	2.500 €	1.250 €
Zu erzielende Wirtschaftlichkeitsreserve (10%)	250 €	250 €	125 €
Tatsächlich erzielte Wirtschaftlichkeitsreserve (Preisdifferenz zwischen abgegebenen Importen und zugehörigen Originalen)	300 €	150 €	150 €
Differenz zwischen tatsächlicher Wirtschaftlichkeitsreserve und zu erzielender Wirtschaftlichkeitsreserve	+ 50 €	- 100 €	+ 25 €
Kürzungsbetrag (-) bzw. Gut-schriftbetrag (+)	+ 50 €	- 100 €	+ 25 €

In die Ermittlung des importfähigen Umsatzes einer Apotheke werden alle abgegebenen Fertigarzneimittel entsprechend den auf die Rezepte gedruckten Pharmazentralnummern (PZN) einbezogen, die Originale sind, zu denen mindestens ein Import in der Großen Deutschen Spezialitätentaxe (Lauertaxe) aufgeführt ist, und die Importe sind, zu denen ein Original gelistet ist.